

## **Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

es ist auf Antrag möglich, mehrere Monate bis hin zu einem ganzen Jahr für den Besuch an einer ausländischen Schule, die dem Niveau des Gymnasiums entsprechen muss, beurlaubt zu werden. Die ausländische Schule muss die Aufnahme im Vorfeld bestätigen. Der Auslandsaufenthalt ist nur für die Dauer des Schulbesuchs im Ausland möglich. Eine Verlängerung der Beurlaubung ist nicht möglich.

Folgende Punkte sollten überlegt werden, wenn Interesse an einem Schulbesuch im Ausland besteht:

Durch die Stoffdichte in der 10. Jahrgangsstufe versäumt man während der Abwesenheit viel Stoff. Insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, die im Abitur verpflichtend belegt werden müssen, kann das gravierende Folgen haben. In beiden Fächern werden in der 10. Jahrgangsstufe wesentliche Grundlagen für die Oberstufe gelegt.

Aus diesem Grund raten wir, den Schulbesuch im Ausland zeitlich zu beschränken, vorzugsweise auf das erste Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe, so dass im zweiten Halbjahr regulär eine Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase der Oberstufe erworben werden kann. Das Zeugnis enthält in diesem Fall eine Bemerkung über den Schulbesuch im Ausland.

Sofern dennoch ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt gewünscht ist, raten wir dazu, diesen nach Abschluss der 10. Jahrgangsstufe zu planen. Nach der Rückkehr besucht die Schülerin/der Schüler dann regulär die Jahrgangsstufe 11.

Versäumter Schulstoff muss in jedem Fall eigenverantwortlich nachgeholt werden.

Einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 mit anschließendem Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 können wir nur besonders motivierten und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern raten. Die dann in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in weiteren belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte, in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt, als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Probezeit kann nicht verlängert werden; bei Nichtbestehen wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen (vgl. dazu § 6 Abs. 5 GSO).

Bitte beachten Sie die als Anlagen beigefügten Regelungen (Wichtige Bestimmungen des Kultusministeriums/Internationaler Schüleraustausch, sowie §35 GSO)

Für Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Beurlaubung stehen wir Ihnen nach Terminvereinbarung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine gute Entscheidung und unseren Schülerinnen und Schülern eine gewinnbringende und erfüllte Zeit im Ausland.

Manuela Braun-Halla  
Mitglied der Schulleitung